OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652878/10/KLe/HK

Datum:
Linz, 30. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der M L, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, vom 05.07.2023, GZ: BHVBVerk-2023-93916/8-S, betreffend Beseitigung eigetretener Gefährdungen nach dem Eisenbahngesetz (mitbeteiligte Partei: Ö, vertreten durch W Z M Rechtsanwälte OG, W), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Auflagenpunkt 1. „ca." entfällt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 05.07.2023, GZ: BHVBVerk-2023-93916/8-S, wurde der Beschwerdeführerin die Duldung der Beseitigung des natürlichen Pflanzenbewuchses innerhalb des Gefährdungsbereiches der Eisenbahnstrecke V – K bei km x auf den im Eigentum der Gemeinde L stehenden Grundstücken Nr. x, EZ x, KG L, unter Vorschreibung von Auflagen aufgetragen. Die Fällungen beschränken sich auf den Gefährdungsbereich von einer Baumlänge, dies entspricht ca. 30 m, ausgehend von der Bahntrasse in die Grundstücke Nr. x, KG L. Die Naturverjüngung ist bei den Fällungsarbeiten zu schonen.

Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und begründend ausgeführt, dass diese Waldflächen wesentliche Wohlfahrts- und Erholungsfunktionen und einen wertvollen Schutz vor Emissionen des Verkehrs und der Industrie für die angrenzende Wohnbebauung bieten würden. In Bezugnahme auf den verfassungsmäßigen Eigentumsschutz habe die Behörde die aufzutragenden Beseitigungsmaßnahmen streng an die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu binden. Die belangte Behörde habe im Bescheid nicht schlüssig nachweisen können, dass durch die aufgetragenen Maßnahmen diesen Grundsätzen entsprochen werde. Die belangte Behörde hätte in Entsprechung der Offizialmaxime und des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel, jedenfalls eine weitere mögliche gefährdungsausschließende Maßnahme in Betracht ziehen müssen. Es sei nämlich allgemein bekannt, dass (bau-)technische Maßnahmen (etwa Netze, Seile, ...) grundsätzlich Schutz bieten könnten. Die belangte Behörde hätte von Amts wegen einen (bau-)technischen Sachverständigen beiziehen müssen. Ergänzend dazu wären alle in Betracht kommenden Sicherungsmaßnahmen auch bezogen auf Folgewirkungen bzw. Folgekosten zu beurteilen, da eine Wiederaufforstung aufgetragen werde, die in wenigen Jahren wiederum die Gefahr von umstürzenden Bäumen nach sich ziehe. Möglicherweise wären (bau-)technische Maßnahmen besser geeignet, um die Eisenbahnstrecke im gegenständlichen Bereich nachhaltig zu schützen und gleichzeitig die öffentlichen Interessen der Walderhaltung und den Eigentumsschutz zu gewährleisten.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 02.08.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin der Grundstücke Nr. x sowie x, EZ x, KG L. Entlang dieser Liegenschaften verläuft die Bahnstrecke V - K auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG L, im Eigentum der mitbeteiligten Partei.

Auf den Grundstücken der Beschwerdeführerin befindet sich im Gefährdungsbereich der Bahnstrecke bei km x ein dichter Baumbestand.

Am 22.10.2014 (Streckensperre aufgrund Oberleitungsstörung durch sturmgeschädigte Bäume), am 31.03.2015 bzw. 01.04.2015 (Streckensperre durch auf die Bahnstrecke gestürzte Bäume), am 23.06.2021 (Streckensperre durch in die Bahnstrecke ragende Bäume), am 02.02.2023 bzw. 03.02.2023 (Streckensperre durch Schneedruck und geneigte, umsturzgefährdete Bäume) kam es zu Ereignissen mit Gefährdungen, Streckensperren und schweren Schäden an der Eisenbahnanlage durch Bäume im Gefährdungsbereich der Bahnstrecke. Dabei wurden die Oberleitungsanlagen beschädigt und musste die Bahnstrecke in diesem Bereich aufgrund einer akuten Gefährdung der Eisenbahn mehrmals gesperrt werden.

Die Beschwerdeführerin stimmte der Fällung des Baumbestandes nicht zu. Es wurden einzelne dürre Bäume entfernt.

Die in einem Gefährdungsbereich von einer Baumlänge befindlichen Waldflächen stocken auf einer in Richtung Osten exponierten mäßig geneigten Hanglage. Es stocken Buche, Eiche, Fichte, Hasel, usw., bei überwiegend hiebsreifen Beständen aus Baum- und Altholz. Die Altersklassenverteilung reicht von der 1. bis zur 5. Altersklasse. Teilbereiche haben sich durch vorhergegangene Windwurfereignisse bereits natürlich verjüngt. Die Standorts- und Wuchsbedingungen sind mit gut zu bezeichnen. Durch die gegebene Waldrandlage und das östlich exponierte Gelände, sind die Wuchsform, zahlreiche Kronen der Bäume und der sich daraus ergebende Schwerpunkt dieser Bäume in Richtung Bahntrasse geneigt. Bei Nassschneeereignissen und Stürmen ist dadurch von einem erhöhten Gefahrenpotential (Sach- und Personenschäden) durch umstürzende Bäume oder herabbrechenden Kronenteilen und Ästen, auszugehen. Durch Windwurfereignisse der Vergangenheit wurde weiters ein geschlossenes Bestandesgefüge gestört, wodurch negative Auswirkungen auf die Bestandesstabilität gegeben sind. Die Folge sind Windwurfereignisse, die durch zahlreiche Wurzelteller im Gelände dokumentiert sind.

Die geplante forstliche Nutzung steht nicht im Widerspruch mit dem Grundsatz der Walderhaltung. Ein hiebsreifer Bestand wird genutzt und danach der natürlichen

Verjüngung überlassen bzw. aufgeforstet, wodurch sich wieder ein forstlicher Bewuchs einstellt.

Bei einem Gefährdungsbereich von 1 Baumlänge, dies entspricht 30 m und nach Abzug gesicherter Verjüngungsbereiche, ergibt sich bei einer Länge von 400 Metern eine Kahlfläche von ca. 8000 m².

Durch die mehrmals eingetretenen und dokumentierten Gefahren- und Schadensereignisse, den topografischen Gegebenheiten und den Waldverhältnissen zur Beseitigung einer gegebenen Gefahrensituation ist die Fällung des verfahrensgegenständlichen Bereichs nachvollziehbar und erforderlich.

Alternative Vorgehensweisen (wie zB Steinschlagnetze, Sicherung einzelner Bäume durch Seile) sind nicht gegeben. Der forstfachliche Amtssachverständige erläuterte in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht ausführlich den Anwendungsbereich von Steinschlagnetzen. Diese dienen zum Schutz vor Steinschlag und nicht vor umstürzenden Bäumen. Die Sicherung von einzelnen Bäumen durch Zurückspannen ist ihm nicht bekannt.

Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf nachbarliche Waldbestände sind nicht gegeben, es bestehen keine Bedenken hinsichtlich Deckungsschutz.

Eine nieder- bis mittelwaldartige Waldbewirtschaftung wurde bisher nicht durchgeführt. Im Rahmen dieser Waldbewirtschaftung werden in regelmäßigen Zeitabständen von wenigen Jahrzehnten abwechselnd unterschiedliche Bestandeselemente entnommen, wodurch auf Grund geringerer Bestandeshöhen ein Gefahrenpotential aus den Waldflächen geringgehalten werden kann und eine ausreichende Bestockung garantiert wird.

Die Behauptungen der Beschwerdeführerin sind nicht geeignet, das Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen. Diesem Gutachten wurde im Übrigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht wurde seitens des forstfachlichen Amtssachverständigen das Gutachten umfassend und nachvollziehbar erörtert, von der Beiziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen konnte daher abgesehen werden. Die Beschwerdeführerin hat im Übrigen nicht konkret dargelegt, welches Bauwerk dieser Sachverständige beurteilen sollte. Zur Sicherung von Bäumen sind Steinschlagnetze und Seile nicht geeignet, dies wurde vom forstfachlichen Amtssachverständigen schlüssig erläutert. Darüber hinaus handelt es sich um ein Antragsverfahren – dieses lautete auf Entfernung der Bäume und nicht die Errichtung eines Bauwerkes auf den Grundstücken der Gemeinde.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, dem durchgeführten Ortsaugenschein durch den Amtssachverständigen, den im Akt befindlichen Lichtbildern (und DORIS-Orthofotos) und den Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gefährdungsbereich
§ 43 Eisenbahngesetz 1957
(1) In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird.
[...]

Beseitigung eingetretener Gefährdungen
§ 45 Eisenbahngesetz 1957
Die innerhalb des Gefährdungsbereiches durch Naturereignisse (wie Lawinen, Erdrutsch, natürlicher Pflanzenwuchs) eingetretenen Gefährdungen der Eisenbahn (§ 43 Abs. 1) sind vom Eisenbahnunternehmen zu beseitigen. Wenn der Verfügungsberechtigte hiezu seine Zustimmung verweigert, so hat ihm die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Eisenbahnunternehmens die Duldung der Beseitigung aufzutragen.

§ 45 Eisenbahngesetz 1957 verfolgt den Zweck, durch sichere und nachhaltige Hintanhaltung bzw. Beseitigung von Gefährdungen der Eisenbahn, den sicheren Bestand der Eisenbahn sowie eine regelmäßige und sichere Betriebs- und Verkehrsführung zu gewährleisten. Demgemäß ist der Gefährdungsbereich iSd § 43 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957 derart festzulegen, dass eine Gefährdung der Eisenbahn samt Betrieb und Verkehrsführung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Die dem Eisenbahnunternehmen zur Erreichung dieses Ziels aufgetragenen Beseitigungsmaßnahmen nach § 45 erster Satz Eisenbahngesetz sind im Lichte des verfassungsmäßigen Eigentumsschutzes zu sehen, weshalb derartige Maßnahmen streng an die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gebunden sind.

Vom Eisenbahnunternehmen (auf eigene Kosten) vorzunehmen und vom Verfügungsberechtigten zu dulden sind also nur solche Maßnahmen, die geeignet sind, das gesetzlich gesteckte Ziel zu erreichen. Sind dafür mehrere Maßnahmen

geeignet, ist jene mit der geringsten Eingriffsintensität auszuwählen. Unzulässig wäre es allerdings, unter Berufung auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz eine solche Maßnahme zu wählen, deren Effektivität in Zweifel steht.

Gefährdungen durch natürlichen Pflanzenwuchs innerhalb des Gefährdungsbereichs einer Eisenbahnanlage werden vom Eisenbahngesetz 1957 dem Regime des § 45 Eisenbahngesetz 1957 zugewiesen, begründen also einen Duldungsanspruch (vgl. VwGH 12.03.2021, Ra 2021/03/0030; 05.09.2018, Ra 2018/03/0053; 01.09.2017).

Im gegenständlichen Fall wird die Bahnstrecke V - K bei km x durch natürlichen Pflanzenwuchs gefährdet. Durch die gegebene Waldrandlage und das östlich exponierte Gelände, sind die Wuchsform, zahlreiche Kronen der Bäume und der sich daraus ergebende Schwerpunkt dieser Bäume in Richtung Bahntrasse geneigt. Bei Nassschneeereignissen und Stürmen ist dadurch von einem erhöhten Gefahrenpotential (Sach- und Personenschäden) durch umstürzende Bäume oder herabbrechenden Kronenteilen und Ästen, auszugehen. Durch Windwurfereignisse der Vergangenheit wurde weiters ein geschlossenes Bestandesgefüge gestört, wodurch negative Auswirkungen auf die Bestandesstabilität gegeben sind. Die Folge sind Windwurfereignisse, die durch zahlreiche Wurzelteller im Gelände dokumentiert sind.

Die Entfernung der überwiegend hiebsreifen Bestände aus Baum- und Altholz ist die einzige Möglichkeit, um eine Gefährdung der Eisenbahn samt Betrieb und Verkehrsführung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Sie ist erforderlich und verhältnismäßig.

Die Beschwerdeführerin bleibt Eigentümerin der fraglichen Flächen, der angefochtene Bescheid verbietet nicht deren bestimmungsgemäße Nutzung, sondern effektuiert die - bislang offenbar unterbliebene - Hintanhaltung von Gefährdungen im Sinne des § 45 Eisenbahngesetzes 1957.

Die „Waldeigenschaft“ der Flächen wird durch die Fällung nicht berührt, das (auf Kosten der mitbeteiligten Partei) gefällte Holz wird der Beschwerdeführerin (diese bleibt Eigentümerin) zur Verfügung gestellt; sie erspart sich die ansonsten anfallenden Bringungskosten.

Die Verpflichtung des Verfügungsberechtigten, innerhalb des Gefährdungsbereichs der Eisenbahn durch Naturereignisse eingetretene Gefährdungen vom Eisenbahnunternehmen - auf dessen Kosten und nicht auf Kosten des Verpflichteten - beseitigen zu lassen, resultiert unmittelbar aus dem Gesetz und dient insoweit der Umsetzung einer Legalservitut. Sie bezweckt die im öffentlichen Interesse gelegene Gewährleistung eines sicheren und nachhaltigen Betriebs der Eisenbahn. Dem Erfordernis der Wahrung des Eigentumsschutzes wird vom Gesetz

durch strikte Zweckbindung nach dem Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung getragen (VwGH 28.03.2022, Ra 2022/03/0044).

Aufgrund des Konkretisierungsgebotes war der Auflagenpunkt 1. entsprechend anzupassen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer